

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am _____ auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) vom 08. Mai 1992 (GVBl. I Nr. 9 vom 13.05.92) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächen-deckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsetzfahrzeug, Rettungswagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Gebühr für einen Einsatz ist die Art der eingesetzten Rettungsmittel, die Inanspruchnahme eines Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auswärtige Transporte können von der vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Benutzungsgebühr oder von dem Kostenanerkennung der Krankenkasse abhängig gemacht werden.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Stadt Cottbus**

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2005 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten.

Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz EUR
1	<u>Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens	250,70
2	<u>Notfallrettung - Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF)</u>	
	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges	142,10
3	<u>Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens	146,20
4	<u>Leistung des Notarztes</u>	
	Inanspruchnahme des Notarztes	102,00
5	<u>Wegstrecke</u>	
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif – Nr. 1 – 3 Je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,32

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technischen Geräte, sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut - oder Organspender)	
6.1	Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	13,82
6.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,24

